Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG, SRSZ 140.410)

Geltendes Recht:	Änderung vom
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt: a) den Zugang zu amtlichen Dokumenten der Verwaltung; b) das Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe.	
§ 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, soweit sie hoheitlich handeln. ² Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Erlasse, nach denen bestimmte Informationen als geheim gelten oder welche den Zugang zu amtlichen Akten oder das Bearbeiten von Personendaten abweichend regeln.	§ 2 Abs. 2 und 3 (neu) ² Handelt ein öffentliches Organ privatrechtlich, gelten beim Bearbeiten von Personendaten die Bestimmungen des Bundesrechts. Die Aufsicht richtet sich jedoch nach diesem Gesetz. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.
§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt nicht: a) für die gerichtlichen Behörden; b) für die Kantonalbank und andere Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, welche am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und nicht hoheitlich handeln; c) für die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, für Flurgenossenschaften gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und für Wuhrkorporationen gemäss §§ 51 f. des Wasserrechtsgesetzes, soweit sie nicht in Erfüllung einer ihnen vom Kanton, von einer Gemeinde oder einem Bezirk übertragenen, öffentlichen Aufgabe handeln.	§ 3 Abs. 1, Einleitungssatz, Bst. a bis d (neu) und Abs. 2 (neu) Dieses Gesetz gilt unter Vorbehalt der allgemeinen Datenschutzgrundsätze nicht: a) für die Gerichts- und die anderen Justizbehörden sowie die Verwaltungsbehörden und - kommissionen in ihrer Rechtsprechung; b) für die gesetzgebenden Behörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie deren Kommissionen; Bisherige Bst. b und c werden zu Bst. c und d. 2 Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege.
§ 4 Begriffe Im Sinne dieses Gesetzes sind: a) öffentliche Organe: Regierungsrat, Erziehungsrat, Behörden, Kommissionen, Verwaltungsstellen und Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Ebenfalls als öffentliche Organe gelten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.	§ 4 Bst. d, f, g und h (neu) (Im Sinne dieses Gesetzes sind):

- b) amtliche Dokumente: Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von der Darstellungsform und vom Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.
- c) Personendaten: Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.
- d) besonders schützenswerte Personendaten: Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung, über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, über die Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe sowie über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.
- e) Datensammlung: Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.
- f) Bearbeiten von Personendaten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Archivieren oder Vernichten.
- g) betroffene Person: natürliche oder juristische Person, über die Personendaten bearbeitet werden.

- d) besonders schützenswerte Personendaten: Angaben über:
 - 1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung;
 - 2. den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, die Intimsphäre, die sexuelle Orientierung sowie das Erbgut;
 - 3. die ethnische Herkunft;
 - 4. biometrische Merkmale, welche die eindeutige Identifizierung ermöglichen;
 - 5. Massnahmen der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
 - 6. polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen und Massnahmen.
- f) Bearbeiten von Personendaten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Speichern, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Archivieren, Löschen oder Vernichten;
- g) Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Merkmale einer Person zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, beispielsweise bezüglich der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der persönlichen Vorlieben und Interessen, der Charaktereigenschaften, der Gesundheit, der Intimsphäre, des Aufenthaltsortes oder der Mobilität;

Bisheriger Bst. g wird zu Bst. h.

II. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip

- ¹ Jede Person hat Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.
- ² Würde die Bearbeitung des Gesuchs dem öffentlichen Organ einen ausserordentlich hohen Aufwand verursachen, kann der Zugang zu den amtlichen Dokumenten vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.
- ³ Einsicht wird gewährt, indem der gesuchstellenden Person das Dokument vorgelegt, ihr eine Kopie ausgehändigt oder sie auf die Veröffentlichung des Dokuments in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf einer Internetseite hingewiesen wird.

§ 6 Ausnahmen

- ¹ Kein Anspruch auf Zugang besteht für:
- a) amtliche Dokumente von Administrativuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie von hängigen verwaltungsrechtlichen Einsprache- und Beschwerdeverfahren;
- b) amtliche Dokumente aus internen Mitberichtsverfahren;
- c) amtliche Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen. Beschlüsse sind unter Vorbehalt von Abs. 2 zugänglich.
- ² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, wenn ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ³ Überwiegende öffentliche Interessen können namentlich angenommen werden, wenn die Gewährung des Zugangs geeignet ist:
- a) die öffentliche Sicherheit oder die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen zu beeinträchtigen;
- b) die Position eines öffentlichen Organs in Vertragsverhandlungen zu erschweren;
- c) die freie Meinungs- und Willensbildung eines öffentlichen Organs oder einer andern Behörde zu behindern.
- ⁴ Überwiegende private Interessen können namentlich angenommen werden, wenn die Gewährung des Zugangs:
- a) zur Preisgabe von Informationen führen würde, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind;
- b) die Offenlegung von Tatsachen zur Folge hätte, die dem Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis unterliegen oder die urheberrechtlich geschützt sind.

§ 7 Adressat und Inhalt des Gesuchs

- ¹ Wer Einsicht in ein amtliches Dokument oder Auskunft über dessen Inhalt verlangt, richtet ein Gesuch im Sinne von § 32 an das öffentliche Organ, welches das betreffende Dokument besitzt.
- ² Das Gesuch muss nicht begründet werden, aber die für die Identifizierung des gesuchten Dokuments notwendigen Angaben enthalten.
- ³ Für archivierte Dokumente bleibt innerhalb der Sperrfrist das Organ zuständig, welches die Dokumente zur Archivierung abgeliefert hat.

III. Datenschutz	
§ 8 1. Bearbeiten von Personendaten im Allgemeinen a) Grundsätze	§ 8 Abs. 4
 ¹ Personendaten dürfen nur mit rechtmässigen Mitteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und nach Treu und Glauben bearbeitet werden. ² Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, aktuell und vollständig sein. ³ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. ⁴ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. 	⁴ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Bearbeiten, Schaden und Verlust geschützt werden.
§ 9 b) Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3
 ¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. ² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn: a) die Zulässigkeit sich aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat. ³ Ausnahmsweise kann der Regierungsrat im Einzelfall überdies die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten bewilligen, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind. 	 ² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet oder ein Profiling darf nur vorgenommen werden, wenn: Bst. a und b unverändert. ³ Ausnahmsweise dürfen Personendaten im Einzelfall überdies bearbeitet oder ein Profiling vorgenommen werden: a) mit Bewilligung des Regierungs-, Bezirks- oder Gemeinderates, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die betroffene Person in ihren Rechten nicht gefährdet ist oder wenn ein begründeter Verdacht auf Rechtsmissbrauch vorliegt; b) wenn es notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.
	§ 9a (neu) c) Datenschutzfolgeabschätzung und -beratung ¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei geplanten Datenbearbeitungen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und nimmt eine Abschätzung der Folgen für die Rechte der betroffenen Person vor. ² Birgt die geplante Datenbearbeitung besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person, unterbreitet das verantwortliche öffentliche Organ die Folgeabschätzung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz frühzeitig zur Konsultation.

	³ Der Regierungsrat regelt Umfang und Inhalte der Datenschutzfolgeabschätzung.
	 § 9b (neu) d) Datenschutzberatung ¹ Der Regierungsrat sorgt für die Einsetzung von Datenschutzberatern, soweit dies nach Art. ³ 2 ff. der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich ist. ² Der Datenschutzberater hat namentlich die folgenden Aufgaben: a) er berät das verantwortliche öffentliche Organ und die datenbearbeitenden Stellen bei ihren Datenschutzpflichten und -folgeabschätzungen; b) er wirkt auf die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften hin; c) er arbeitet mit der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zusammen.
§ 10 2. Beschaffen von Personendaten a) im Allgemeinen 1 Personendaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst oder im Rahmen von § 9 aus einer bestehenden Datensammlung zu beschaffen. 2 Nur wenn besondere Gründe es rechtfertigen oder es gesetzlich vorgesehen ist, dürfen Personendaten bei Dritten erhoben werden. 3 Die Rechtsgrundlage, der Zweck des Bearbeitens und die vorgesehenen Empfänger der Personendaten werden der befragten Person angegeben, wenn sie es verlangt oder wenn Personendaten systematisch erhoben werden.	
§ 11 b) von besonders schützenswerten Personendaten ¹ Das öffentliche Organ, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat diese mindestens über den Zweck der Bearbeitung und allfällige weitere Datenempfänger zu informieren. ² Ist die Information der betroffenen Person unmöglich, erfordert sie einen unverhältnismässigen Aufwand oder ist die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen, kann auf die Information verzichtet werden.	§ 11 Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu) b) Informationspflicht ¹ Das öffentliche Organ, das die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat diese mindestens zu informieren über: d) seine Funktion bezüglich der Datenbearbeitung und seine Kontaktdaten; e) die bearbeiteten Daten oder -kategorien; f) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens; g) allfällige weitere Datenempfänger; h) ihre Rechte. ² Keine Informationspflicht besteht, wenn: a) die betroffene Person bereits im Sinne von Abs. 1 informiert wurde; b) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. ³ Die Information kann im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden wie die Auskunft und Einsichtnahme in die eigenen Personendaten.

§ 12	3. Bekanntgabe von Personendaten a) Grundsätze	
a) Name, Vornar b) Daten, welche ² Das Einwohnera bzw. Staatsangeh Person oder einer resse glaubhaft g ³ Systematisch ge werden, wenn sic lich für schützens	chen Organen und Privaten dürfen bekannt gegeben werden: me, Adresse und Geburtsdatum einer Person; e die betroffene Person allgemein zugänglich gemacht hat. mt kann auf Gesuch hin neben den in Abs. 1 erwähnten Daten Heimatort nörigkeit, Datum und Ort des Zuzugs und des Wegzugs einer einzelnen r Mehrzahl von Personen bekannt geben, wenn dafür ein berechtigtes Inte- emacht wird. eordnet dürfen Daten im Sinne von Abs. 1 und 2 nur bekannt gegeben ch der Empfänger der Daten ausdrücklich dazu verpflichtet, sie ausschliess- swerte ideelle Zwecke zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben. e gemäss § 13 bleibt vorbehalten.	
§ 13	b) Datensperre	
antwortlichen öffdaten sperrt. ² Das öffentliche Person auf, wenn a) eine gesetzlich b) öffentliche och ³ Die betroffene F Interesses verlang	Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verentlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe bestimmter Personen- Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie nach Anhörung der betroffenen is: Sche Bestimmung die Bekanntgabe vorschreibt, oder der private Interessen das Interesse der betroffenen Person überwiegen. Person kann vom öffentlichen Organ ohne Nachweis eines schützenswerten gen, dass ihre Daten nach § 12 Abs. 3 Privaten nicht in systematisch gennnt gegeben werden.	
§ 14	c) Amtshilfe	
a) der Datenliefe b) der Datenemp rechtigt ist ur	ürfen einem anderen öffentlichen Organ bekannt gegeben werden, wenn: erant gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder ofänger dartut, dass er zur Bearbeitung der verlangten Personendaten be- nd der Bekanntgabe keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder e Person eingewilligt hat.	
§ 15	d) Bekanntgabe an Private	
a) ein Rechtsatz	ürfen Privaten bekannt gegeben werden, wenn: z dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder e Person eingewilligt hat.	

§ 16 e) Abrufverfahren	§ 16 Abs. 2
 Unter den Voraussetzungen von §§ 14 bzw. 15 dürfen Personendaten öffentlichen Organen und Privaten auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. 	² Besonders schützenswerte Personendaten oder ein Profiling dürfen durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.
§ 17 f) Veröffentlichung	§ 17 Bst. b
Personendaten können veröffentlicht werden, wenn:	(Personendaten können veröffentlich werden, wenn:)
 a) die Publikation gesetzlich vorgesehen ist, oder b) daran ein allgemeines Interesse besteht und die Publikation keine besonders schützenswerten Personendaten enthält, oder c) die betroffene Person dazu ihre Einwilligung gibt. 	b) daran ein allgemeines Interesse besteht und die Publikation weder besonders schützens- werte Personendaten noch ein Profiling enthält oder
§ 18 g) Bekanntgabe ins Ausland	
Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.	
§ 19 4. Besondere Formen der Datenbearbeitung a) für nicht personenbezogene Zwecke	
 ¹ Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn: a) die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt und b) die Ergebnisse so zugänglich gemacht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. ² Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke bekannt gegeben werden, wenn der Datenempfänger für die Einhaltung der Bedingungen gemäss Abs. 1 Gewähr bietet und sich verpflichtet, die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben. 	
§ 20 b) durch Dritte	§ 20 Abs. 1 bis 3 (neu)
 ¹ Lässt ein öffentliches Organ Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt es den Datenschutz durch Vereinbarung oder in anderer Weise sicher. ² Betroffene Personen haben ihre Rechte gegenüber dem öffentlichen Organ geltend zu machen. 	 Lässt ein öffentliches Organ Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt es durch Vereinbarung oder in anderer verbindlicher Weise wirksam sicher, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Der Dritte darf die Bearbeitung der Personendaten nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Organs anderweitig in Auftrag geben.

	³ Die Verantwortung für die Datenbearbeitung nach diesem Gesetz bleibt beim öffentlichen Organ. Betroffene Personen haben ihre Rechte gegenüber dem öffentlichen Organ geltend zu machen.
§ 21 c) mit Überwachungsgeräten	
 ¹ Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten überwacht werden. ² Das Anbringen von Bildüberwachungsgeräten kann von jenem öffentlichen Organ angeordnet werden, dem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht. Es hat die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darüber zu informieren und sicherzustellen, dass: a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird; b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 120 Stunden gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einem Strafantrag bzw. einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden. 	
§ 22 d) Archivieren und Vernichten	
Personendaten, die von den öffentlichen Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind unter Vorbehalt gesetzlicher Löschungspflichten aufzubewahren, soweit erforderlich zu anonymisieren, zu archivieren oder zu vernichten.	
	§ 22a (neu) 5. Wiederherstellung der Datensicherheit
	 Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz so rasch als möglich eine festgestellte oder von einem beauftragten Dritten gemäss § 20 mitgeteilte Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt, namentlich wenn die Personendaten: a) endgültig vernichtet wurden oder verloren gingen; b) unbeabsichtigt oder unbefugt verändert oder offenbart wurden; c) für Unbefugte zugänglich geworden sind. ² Die Meldung beinhaltet die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Auswirkungen und die bereits ergriffenen sowie weiteren Behebungsmassnahmen. ³ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person und den Empfänger der Personendaten über die Verletzung der Datensicherheit und die Behebungsmassnahmen. Diese Information kann eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

5.00	5 00 CH
§ 23 5. Rechte der betroffenen Person a) Register	§ 23 Überschrift, Abs. 2 Bst. c 6. Rechte der betroffenen Person
 ¹ Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden führen über die Datensammlur Gesetz, welche von ihnen selber, von ihren Anstalten, von den von ihnen chen Aufgabe betrauten Dritten oder von einem Zweckverband geführt weches Register. Die Bezirke und Gemeinden haben dem Kanton auf Verlau Register zuzustellen. ² Nicht in das Register werden Datensammlungen aufgenommen: a) die nur kurzfristig geführt werden, b) deren Inhalt rechtmässig veröffentlicht ist, c) die sich als reine Adresslisten darstellen. ³ Das Register enthält für jede Datensammlung mindestens Angaben übe lage, den Zweck, die Art der bearbeiteten Daten, die verantwortliche Stel weitere, daran beteiligte Stellen sowie gegebenenfalls über regelmässige Daten. 	ngen nach diesem mit einer öffentli- erden, ein öffentli- ngen ein solches 2 (Nicht in das Register werden Datensammlungen aufgenommen:) c) die als Hilfsdatensammlung dienen. cr die Rechtsgrund- lle und allfällige
 § 24 b) Einsichtnahme, Auskunft Jede betroffene Person kann: a) in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen, das auf Verlabgegeben wird; b) beim verantwortlichen öffentlichen Organ kostenlos Auskunft darübe sie in einer bestimmten Datensammlung Personendaten bestehen od den; c) über ihre, in einer bestimmten Datensammlung verzeichneten Person Auskunft verlangen. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens der betroffenen Person Einsicht in die Datensammlung gewährt; auf ein Ausdruck oder eine Kopie ihrer Personendaten abgegeben. 	oder eine Kopie verlangen; b) beim verantwortlichen öffentlichen Organ Auskunft darüber verlangen, ob über sie in einer bestimmten Datensammlung Personendaten bestehen oder bearbeitet werden; c) beim verantwortlichen öffentlichen Organ Auskunft über ihre in einer bestimmten Datensammlung verzeichneten Personendaten verlangen. Soweit die Mittel und das Verfahren des Bearbeitens es zulassen, wird ihr in die Datensammlung Einsicht gewährt. Auf Ver-
§ 25 c) Einschränkungen ¹ Auskunft und Einsicht können eingeschränkt, aufgeschoben oder verwe a) wichtige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Interes dern, oder b) die Daten ausschliesslich zu einem nicht personenbezogenen Zweck	ssen Dritter es erfor-

	T
² Können der betroffenen Person Auskunft oder Einsicht nicht gewährt werden, weil diese sie zu stark belasten würde oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, so kann sie einer Person ihres Vertrauens gegeben werden.	
§ 26 d) Berichtigung, Unterlassung	§ 26 Überschrift, Abs. 1 Bst. b bis d (neu), Abs. 2 und 3 (neu)
 ¹ Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ schriftlich verlangen, dass a) unrichtige oder unvollständige Personendaten berichtigt oder vervollständigt werden, b) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird, c) die Folgen unbefugter Bearbeitung von Personendaten beseitigt werden. ² Lassen sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so muss das verantwortliche öffentliche Organ bei den Daten einen Bestreitungsvermerk anbringen, wenn es die betroffene Person verlangt. 	d) Weitere Ansprüche 1 Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ schriftlich und kostenlos verlangen, dass: b) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten festgestellt wird; c) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird; d) die Folgen unbefugter Bearbeitung von Personendaten beseitigt werden, namentlich indem die sie betreffenden Personendaten vernichtet werden oder ihre Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird. 2 Bestreitet das verantwortliche öffentliche Organ die Unrichtigkeit der Personendaten, hat es dies zu begründen. Lässt sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit nachweisen, bringt das verantwortliche öffentliche Organ bei den Daten einen Bestreitungsvermerk an, wenn es die betroffene Person verlangt. 3 Die Berichtigung oder Vernichtung der Personendaten unterbleibt, wenn diese unverändert
IV. Organisation und Verfahren	aufbewahrt werden müssen: a) zu Beweiszwecken; b) zur Durchführung einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung; c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.
§ 27 1. Zuständigkeit	§ 27 Abs. 2 und 3 (neu)
¹ Für die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten ist das öffentliche Organ zuständig, das im Besitz des betreffenden Dokuments ist. ² Für den Datenschutz verantwortlich und für den Erlass von Verfügungen nach Massgabe der Bestimmungen über den Datenschutz zuständig ist das öffentliche Organ, das die betreffenden Personendaten bearbeitet.	² Für den Datenschutz verantwortlich und für den Erlass von Verfügungen nach Massgabe der Bestimmungen über den Datenschutz zuständig ist das öffentliche Organ, das die betreffenden Personendaten bearbeitet. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Datenbestand, regeln sie die Verantwortung, soweit durch Gesetz oder andere Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. ³ Das verantwortliche öffentliche Organ muss nachweisen, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 28 2. Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. e (neu) a) Wahl und Stellung ¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer eine in Datenschutzfragen spezialisierte Person als Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie eine qualifizierte Stellvertre-¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer eine Person als Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie eine Stellvertretung. ² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz: ² (Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz:) a) steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates; b) beantragt dem Kantonsrat die Bewilligung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel und verfügt darüber; c) erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbstständig; d) ist administrativ einem Departement oder der Staatskanzlei zugeordnet. e) stellt das weitere Personal an. ³ Der Regierungsrat ist unter Wahrung der Rechte des Kantonsrates ermächtigt, die Aufgaben der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines anderen Kantons zu übertragen oder mit anderen Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben einzurichten. § 29 b) Aufgaben § 29 Abs. 1, Einleitungssatz, Bst. e und f (neu) und Abs. 2 Bst. b und d ¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist kantonales Kontrollorgan im ¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz: Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz und: a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz: b) berät die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz; c) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind; d) vermittelt zwischen öffentlichen Organen und Privaten und führt gegebenenfalls das Schlichtungsverfahren durch. e) sensibilisiert die öffentlichen Organe und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes: f) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen, namentlich im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. ² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem ² (Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie sie insbesondere: insbesondere:) a) Kontrollen bei den öffentlichen Organen durchführt; b) geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der b) geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft; Person bergen, vorgängig überprüft;

schutz betreffen:

c) Eingaben behandelt, welche den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder den Daten-

 d) mit den Kontrollorganen der andern Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenarbeitet; e) dem Kantonsrat sowie den Bezirken und Gemeinden gegenüber Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt und sie sowie die Öffentlichkeit periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. 	d) mit den Datenschutzbehörden der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenarbeitet;
§ 30 c) Befugnisse ¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. ² Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und ist berechtigt, bei den verantwortlichen öffentlichen Organen und bei Dritten, die mit dem Bearbeiten von Daten beauftragt sind oder denen Daten bekannt gegeben worden sind, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die öffentlichen Organe und die Dritten sind zur Mitwirkung verpflichtet. ³ Stellt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz fest, dass Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip oder über den Datenschutz verletzt werden, gibt sie den Verantwortlichen eine Empfehlung ab. Wird diese nicht befolgt, kann sie die Angelegenheit der übergeordneten Behörde zum Entscheid vorlegen. Gegen diesen Entscheid kann sie Beschwerde nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz erheben.	§ 30 Abs. 3 ³ Erfolgte die Anzeige durch die betroffene Person, hat die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sie über die unternommenen Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung zu informieren.
	§ 30a (neu) d) Massnahmen 1 Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz kann: a) zu Datenbearbeitungen und festgestellten Verletzungen von Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz Hinweise und Empfehlungen abgeben; b) aufsichtsrechtlich an die übergeordnete Behörde gelangen; c) ihre Empfehlung oder Teile davon in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen, wenn das öffentliche Organ diese ablehnt oder nicht befolgt. 2 Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz eine Datenbearbeitung vorsorglich einschränken oder untersagen. 3 Gegen die Verfügung und die vorsorgliche Anordnung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 31 d) Schweigepflicht	§ 31 Überschrift
Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, ihre Stellvertretung sowie ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Informationen und Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das zuständige öffentliche Organ.	e) Schweigepflicht
§ 32 3. Verfahren a) Gesuch	
Ansprüche nach diesem Gesetz können mündlich oder schriftlich beim zuständigen öffentlichen Organ geltend gemacht werden.	
§ 33 b) Stellungnahme	§ 33 Abs. 3
 ¹ Sind bei Gutheissung des Gesuchs schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, ist diesen das rechtliche Gehör zu gewähren. ² Zieht das zuständige öffentliche Organ die teilweise oder vollständige Abweisung des Gesuchs in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit kurzer Begründung mit. ³ Die gesuchstellende Person wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie innert 20 Tagen seit Zustellung der Stellungahme den Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder bei der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangen kann. 	³ Die gesuchstellende Person wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie innert 20 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme den Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder bei Ansprüchen aus dem Öffentlichkeitsprinzip bei der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz stattdessen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangen kann.
§ 34 c) Schlichtungsverfahren	§ 34 Abs. 1
 Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz versucht, zwischen dem öffentlichen Organ, der gesuchstellenden Person und allfällig betroffenen Dritten zu vermitteln. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor dem zuständigen öffentlichen Organ still. Kommt eine Schlichtung zu Stande, ist das Gesuch erledigt. Wird keine Schlichtung erzielt, gibt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz eine schriftliche Empfehlung ab. 	¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz versucht, bei Ansprüchen aus dem Öffentlichkeitsprinzip zwischen dem öffentlichen Organ, der gesuchstellenden Person und allfällig betroffenen Dritten zu vermitteln.
§ 35 d) Verfügung und Rechtsmittel	
 Verlangt die gesuchstellende Person weder die Durchführung des Schlichtungsverfahrens noch den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, gilt das Gesuch mit der Stellungnahme gemäss § 33 als erledigt. Das zuständige öffentliche Organ entscheidet über das Gesuch mit einer Verfügung, wenn die gesuchstellende Person es verlangt hat oder das Schlichtungsverfahren erfolglos geblieben ist. 	

³ Gegen die Verfügung sind die Rechtsmittel nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig.	
§ 36 4. Anwendbares Verfahrensrecht ¹ Das Schlichtungsverfahren vor der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist formlos. ² Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	
§ 37 5. Gebühren und Entgelte ¹ Für die Bearbeitung von Gesuchen Privater wird eine Gebühr nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz erhoben. Eignen sich amtliche Dokumente für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Marktwert richtet. ² Keine Gebühr wird erhoben: a) wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten einen geringen Aufwand erfordert; b) für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen. ³ Im Schlichtungsverfahren vor der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.	§ 37 Abs. 2 Bst. b ² (Keine Gebühr wird erhoben:) b) für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ausser sie erfolgen missbräuchlich oder verursachen einen ausserordentlich hohen Aufwand.
 § 38 Übertretung Mit Busse wird bestraft: a) wer systematisch geordnete Daten nicht für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet oder sie an Dritte weitergibt (§ 12 Abs. 3); b) wer für nicht personenbezogene Zwecke überlassene Personendaten zweckwidrig verwendet oder sie an Dritte weitergibt (§ 19 Abs. 2); c) wer als beauftragte Person gemäss § 20 ohne ausdrückliche Ermächtigung des Auftrag gebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt. 	

VI. Schlussbestimmungen	
§ 39 Übergangsbestimmung Die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip, namentlich §§ 5 - 7, sind auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.	§ 39 Überschrift, Abs. 2 (neu) Übergangsbestimmungen Die Änderungen dieses Gesetzes vom finden wie folgt Anwendung: Ausserhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 richten sich die Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten sowie die Vorabkonsultation bei geplanten Datenbearbeitungen noch während zwei Jahren nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen nach dem bisherigen Recht. Datenbearbeitungen, die unter bisherigem Recht begonnen wurden, müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen dem neuen Recht genügen. § 9a findet auf solche Datenbearbeitungen keine Anwendung, wenn sich Zweck und Gegenstand der Datenbearbeitung nicht verändert haben. C) Hängige Gesuche, Untersuchungen und Verfahren wie auch Beschwerdeverfahren gegen erstinstanzliche Entscheide, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts ergangen sind, unterstehen dem bisherigen Recht.
§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung über den Datenschutz vom 29. Januar 1992 aufgehoben.	
 § 41 Änderung bisherigen Rechts Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: a) Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern vom 14. Mai 1987 § 14 Die Einwohnerkontrolle darf Dritten Personendaten nach Massgabe von § 12 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz bekannt geben. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben. b) Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 15. Dezember 1987 § 1 Abs. 1 ¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und nach Massgabe dieses Gesetzes in andern Publikationsorganen. Die rechtsetzenden Erlasse werden auch in elektronischer Form verfügbar gemacht. 	

§ 6 Systematische Gesetzsammlung

- ¹ Die systematische Gesetzsammlung (SRSZ) ist eine mindestens jährlich nach-geführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden Erlasse.
- ² In die systematische Gesetzsammlung werden aufgenommen:
- a) die Kantonsverfassung;
- b) die Gesetze:
- c) die rechtsetzenden Erlasse des Kantonsrates und die Konkordate:
- d) die rechtsetzenden Erlasse des Regierungsrates, des Erziehungsrates, der kantonalen Gerichte sowie der Konkordatsorgane, die zur Rechtsetzung befugt sind, unter Vorbehalt von Abs. 3.
- ³ Nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen werden rechtsetzende Erlasse der in Abs. 2 Bst. d genannten Behörden, die:
- a) lediglich einen eng begrenzten, bestimmbaren Adressatenkreis betreffen, oder
- b) deren Gültigkeitsdauer auf höchstens zwei Jahre befristet ist.

§ 7 Rechtswirkung

Für rechtsetzende Erlasse ist die Veröffentlichung im Amtsblatt rechtswirksam und massgebend. Abschnittstitel B und § 8 werden aufgehoben

- c) Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977
- § 14 Abs. 3 (neu)

³ Die Sitzungen der Ratsleitung, von Kommissionen und Ausschüssen sind nicht öffentlich.

Anhang: Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen des Kantonsrates

Rechts- und Justizkommission (erster Spiegelstrich)

- Oberaufsicht über die Rechtspflege (exklusive verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege) sowie über die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz
- d) Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung) vom 22. März 2000

§ 4 Abs. 1 und 5

- ¹ Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist berechtigt, Personendaten bei Dritten zu erheben; sie braucht keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen und die betroffene Person nicht zu informieren.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, soweit das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.

§ 42 Referendum, Publikation, Inkrafttreten	
 Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. 	
	II. ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
	³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.